



# **Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen** **im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung**

## **§ 1 Aufgaben**

Die Gemeinde Warthausen hat seit dem Schuljahr 2009/2010 im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Sophie-La-Roche-Schule bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht ist nicht Gegenstand der Flexiblen Nachmittagsbetreuung. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung. Den Kindern wird jedoch in der Regel die Möglichkeit zur Erledigung der Hausaufgaben gegeben. Die Betreuungskräfte stehen ihnen dabei im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten unterstützend zur Seite.

## **§ 2 Anmeldung / Abmeldung**

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung muss schriftlich bis spätestens zum Freitag nach den Osterferien für das folgende Schuljahr erfolgen. Die Anmeldebögen sind bei der Sophie-La-Roche-Schule abzugeben. Nach Ablauf der Anmeldefrist kann eine Aufnahme nur erfolgen sofern in den bestehenden Gruppen noch Kapazitäten frei sind oder werden. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Die Anmeldung muss zu jedem Schuljahr neu erfolgen, auch wenn im laufenden Schuljahr bereits Betreuung in Anspruch genommen wird.

Zu- oder Absagen werden schriftlich erteilt.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (28.02./31.07.) erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

## **§ 3 Gruppengröße**

Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Kinder. Werden mehr als 25 Kinder angemeldet wird eine zusätzliche Gruppe eingerichtet und die Zahl der Kinder gleichmäßig auf die entstehenden Gruppen verteilt.



#### **§ 4 Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung**

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Die Betreuungszeiten werden auf Montag- bis Donnerstagnachmittag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr festgesetzt.

Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen. In Krankheitsfällen ist die Meldung im Sekretariat der Schule ausreichend. Bei anderen Verhinderungsfällen sind die Mitarbeiterinnen der Betreuungsgruppe direkt zu kontaktieren.

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

#### **§ 6 Entgelt**

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe beträgt für die Betreuungsdauer von

	30 Minuten bis 6 Stunden 55 Minuten	7 Stunden bis 14 Stunden
	EUR	EUR
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	50,00	80,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 14 Jahren	35,00	60,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 14 Jahren	20,00	35,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 14 Jahren	0,00	0,00



Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Kalenderjahres. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. ä. erfolgt nicht.

### **§ 7 Aufsichtspflicht / Versicherung / Haftung**

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung.

Schüler/-innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung von der Betreuung im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Flexiblen Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.